

# **Erläuternder Bericht zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Vernehmlassungsvorlage)**

vom 21. Juni 2017

---

---

## Übersicht

**Ein schwieriges Marktumfeld mit tiefen Strompreisen hat Teile der Schweizer Strombranche in wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht. Für eine Übergangszeit wird das bisherige Wasserzinsmaximum herabgesetzt und so an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Langfristig wird eine flexible Wasserzinsregelung angestrebt.**

### Ausgangslage

Der Wasserzins stellt das vom Konzessionär an das konzederende Gemeinwesen jährlich zu entrichtende Entgelt für die Einräumung des Rechtes dar, an einem Standort die Wasserkraft des öffentlichen Gewässers exklusiv nutzen zu dürfen. Der Wasserzins wird von den Kantonen festgelegt, wobei diese die Schranken des Bundesrechts beachten müssen. Das Bundesrecht sieht zurzeit einzig einen Maximalbetrag als Schranke vor. Das Parlament hat dieses bundesrechtliche Wasserzinsmaximum seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte<sup>1</sup> (Wasserrechtsgesetz, WRG) mehrfach erhöht. Die Höhe des Wasserzinses ist im geltenden Wasserrechtsgesetz bis Ende 2019 geregelt (Art. 49 Abs. 1). Gemäss Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> hat der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung des Wasserzinsmaximums für die Zeit ab dem Jahr 2020 zu unterbreiten. Angesichts des schwierigen Marktumfeldes für die Wasserkraftnutzung beauftragte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) mit ihrer Motion 14.3668 «Wasserzinsregelung nach 2019» den Bundesrat zusätzlich, die Neuregelung des Wasserzinses in Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Energiewirtschaft und weiteren interessierten Kreisen zügig an die Hand zu nehmen und das Wasserzinsystem zu flexibilisieren. Damit soll die Strombranche in Zeiten ökonomischer Schwierigkeiten entlastet werden, ohne dabei die Interessen der Kantone ausser Acht zu lassen.

### Inhalt der Vorlage

Die Vorlage betrifft den Wasserzins. In einer Übergangszeit von 2020 bis 2022 soll das Wasserzinsmaximum auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> festgelegt werden. Die Übergangsregelung für das Wasserzinsmaximum führt für die verfassungsberechtigten Gemeinwesen zu geringeren Einnahmen aus dem Wasserzins, während die Wasserkraftwerke eine Entlastung erfahren.

Um die Auswirkungen auf die Gemeinwesen zu reduzieren, könnte alternativ in der Übergangszeit vorgesehen werden, die Reduktion nur für klar defizitäre Kraftwerke vorzusehen.

Die vorliegende WRG-Revision wird zum Anlass genommen, die bislang unvollständige Normierung der Zuständigkeiten für Grenzwasserkraftwerke zu komplettieren.

### Ausblick

Das neue Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>2</sup> (EnG) sieht in den ersten fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten mit der Marktprämie eine Entlastung für bestehende Wasserkraftwerke vor. Zudem hat der Bundesrat der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für ein marktnahes Modell zu unterbreiten. Im Zusammenhang mit der Beratung Botschaft vom 13. April 2016 zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) hat das Parlament bereits erste Diskussionen zu einem neuen Marktdesign geführt.

Langfristig soll für den Wasserzins ein flexibles System geschaffen werden. Ein fixer Zinssatz soll unabhängig vom Marktumfeld maximal zu bezahlen sein. Darüber hinaus soll ein variabler Teil in Abhängigkeit des Referenzmarktpreises für Strom aus Schweizer Wasserkraft berechnet werden. Der Entwurf des neuen Systems soll dem Parlament zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage vorgelegt werden, zeitgleich mit dem im Energiegesetz vorgesehenen neuen Marktmodell. Im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf wird dieses System skizziert, um den Interessierten die Gelegenheit zu geben, sich bereits im jetzigen Zeitpunkt zu äussern.

---

<sup>1</sup> SR 721.80

<sup>2</sup> SR 730.0

## Erläuternder Bericht

### 1 Grundzüge der Vorlage

#### 1.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 76 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV)<sup>3</sup> verfügen die Kantone über die Wasservorkommen. Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht (Art. 2 Abs. 1 WRG). Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung andern verleihen (Art. 3 Abs. 1 WRG). Wird das Sondernutzungsrecht einem Dritten während einer bestimmten Konzessionsdauer zur exklusiven Nutzung überlassen, kann das konzedernde Gemeinwesen in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben für die Wassernutzung erheben. Der Wasserzins stellt das vom Konzessionär an das konzedernde Gemeinwesen jährlich zu entrichtende Entgelt für die Einräumung des Sondernutzungsrechts dar.

Der Bundesgesetzgeber hat die ihm von der Bundesverfassung eingeräumte Kompetenz zur Schrankensetzung bisher so ausgeschöpft, dass er für den Wasserzins einen Maximalbetrag pro Kilowatt Bruttoleistung festgelegt hat (bundesrechtliches Wasserzinsmaximum). Gemäss Artikel 49 Absatz 2 WRG müssen Kantone, die eine besondere kantonale Steuer auf der Wasserkraftnutzung eingeführt haben, den Wasserzins so herabsetzen, dass er zusammen mit der besonderen kantonalen Steuer das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum nicht übersteigt. Innerhalb dieses bundesrechtlichen Rahmens sind die Kantone frei, Bestimmungen zu erlassen. Sie können somit einen unterhalb des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums liegenden Wasserzins vorsehen und so die Nutzung der auf dem Gebiet des konzedernden Gemeinwesens vorhandenen Wasserkräfte fördern. Die aktuelle Regelung des Wasserzinses in Artikel 49 Absatz 1 WRG ist bis Ende 2019 befristet.

Daneben ist der Grundsatz zu beachten, dass die dem Konzessionär auferlegten Leistungen wie Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie, Konzessionsdauer, Bestimmungen über Strompreise, Beteiligung des Gemeinwesens am Gewinn, Heimfall der Konzession und Rückkauf, in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren dürfen (Art. 48 Abs. 1 und 2 WRG).

Der Gesetzgeber hat das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum seit seiner Einführung sechs Mal revidiert. 1918 betrug das Maximum 6 Fr./PS<sub>br</sub> (Bruttoperdestärke), was äquivalent zu einem Maximum von 8.16 Fr./kW<sub>br</sub> (Kilowatt Bruttoleistung) ist. Mit der letzten Revision des Wasserzinses im Jahr 2010 wurde das Wasserzinsmaximum zunächst per 1. Januar 2011 von 80 Fr./kW<sub>br</sub> auf 100 Fr./kW<sub>br</sub> und per 1. Januar 2015 auf 110 Fr./kW<sub>br</sub> angehoben. Bei vollständiger Ausschöpfung des aktuellen Wasserzinsmaximums beliefen sich die Wasserzinseinnahmen auf 550 Millionen Franken pro Jahr. Der Wasserzins betrage damit im Mittel rund 1.55 Rappen pro produzierter Kilowattstunde (kWh) aus natürlicher Wasserkraft. Er macht im Durchschnitt ca. 19 Prozent der Gesteungskosten aus.

Die Erhöhung, angestossen durch die parlamentarische Initiative 08.445 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) «Angemessene Wasserzinsen», wurde damals mit dem Preisanstieg von Spitzen- und Regelenergie, dem höheren Wert von Speicherenergie sowie einem Teuerungsausgleich begründet. Die Regelung wurde befristet, damit bei einer späteren Neuregelung die dann zum sichtbaren Auswirkungen der Strommarktliberalisierung, deren erster Teilschritt 2009 erfolgt war, sowie jene der Förderung der Kleinwasserkraft mittels kostendeckender Einspeisevergütung, berücksichtigt werden könnten<sup>4</sup>. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen aber nicht nur wegen der Teilliberalisierung des Strommarktes und der Förderung der Kleinwasserkraft, sondern auch aufgrund zahlreicher weiterer Faktoren verändert. So haben die Energieversorger in den 2000er-Jahren europaweit in fossile Kraftwerke investiert. Dies in der Erwartung, dass die Stromnachfrage weiterhin stark ansteigen würde. In der Folge wurden Überkapazitäten bei den Kraftwerken geschaffen. Die Finanz- und Schuldenkrise in Europa drückt nun aber auf die Wirtschaftsleistung und insbesondere auf die Industrieproduktion, was die Nachfrage nach Energie reduziert. Weiter sind die CO<sub>2</sub>-Preise im europäischen Emissionshandelssystem auf einem sehr tiefen Niveau, so dass sich kein Lenkungseffekt einstellt. Dies begünstigt wiederum die Stromproduktion aus fossilen Energien. Vor allem ältere Kohlekraftwerke, die bereits abgeschrieben sind und günstig produzieren können, stehen in direkter Konkurrenz zu den Wasserkraftwerken. Hinzu kommt, dass der Strukturwandel und die in europäischen Staaten ergriffenen Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz ihre Wirkung entfalten. Schliesslich trägt auch die starke Subventionierung der erneuerbaren Energien vor allem in Deutschland dazu bei, dass konventionelle Kraftwerke aus dem Markt gedrängt werden (Merit-Order-Effekt). Diese Vorgänge beeinflussen den europäischen Energiemarkt und die Preisentwicklungen für die verschiedenen Energieträger. Zusammen mit der weltweit angespannten Wirtschaftslage und der Aufhebung des Euromindestkurses verschlechterte sich das Marktumfeld für die Stromproduzenten in der Schweiz, insbesondere für jene, die zu hohen Gesteungskosten produzieren oder keine gebundenen Endkunden beliefern können. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) schätzt, dass heute noch rund 50 Prozent der Stromproduktion aus Wasserkraft bei gebundenen Kunden in der Grundversorgung zu Gesteungskosten und somit rentabel abgesetzt werden.

Die fallenden Preise auf dem Stromgrosshandelsmarkt haben auch dazu geführt, dass ein immer grösserer Anteil an marktberechtigten Endverbrauchern vom freien Marktzugang, den ihnen das Stromversorgungsgesetz einräumt, Gebrauch macht. Der in diesem Marktsegment entstandene Wettbewerb hat dazu geführt, dass die Wasserkraftproduzenten mit dem Verkauf von Strom an Grossverbraucher zum Teil ihre Gesteungskosten nicht mehr decken können, wodurch sich ihre finanzielle Lage verschlechtert hat. Auch hier sind insbesondere jene Produzenten betroffen, die keine oder nur wenige gebundenen Kunden in der Grundversorgung haben. Die Strompreise am Grosshandelsmarkt sind seit dem Jahr 2008 von einem einmalig erreichten Jahresmittelpreis für den Spotmarkt Schweiz von 118 Fr./MWh kontinuierlich gesunken und betragen für das Jahr 2016 noch 41.30 Fr./MWh.

Neben dem zunehmenden Bezug von Strom im freien Markt wird auch das Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juli 2016<sup>5</sup> Auswirkungen zeitigen. Dieses Urteil stützt die Praxis der ElCom, wonach die Gesteungskosten nicht ausschliesslich und vollständig an die gebundenen Endverbraucherinnen und -verbraucher in der Grundversorgung weitergereicht werden können. Dies betrifft auch den Wasserzins. Der Gerichtsentscheid hat dazu geführt, dass die beiden Räte bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratungen

<sup>3</sup> SR 101

<sup>4</sup> BBl 2009 1229, hier 1241

<sup>5</sup> BGE 2C\_681/2015, 2C\_682/2015, zur Publikation vorgesehen

Botschaft vom 13. April 2016 zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze<sup>6</sup> (Strategie Stromnetze) über Anpassungen des Stromversorgungsgesetzes<sup>7</sup> (StromVG) diskutiert haben.

Die Abschätzung der Gesteungskosten von Wasserkraftwerken hängt von der Behandlung der einzelnen Kostenbestandteile ab und basiert zum Teil auf öffentlich nicht zugänglichen Daten. Das Bundesamt für Energie BFE hat das Centre for Energy Policy and Economics der ETH Zürich<sup>8</sup> beauftragt, für die Jahre 2000–2013 Gesteungskosten der schweizerischen Wasserkraftwerke abzuschätzen. Die zugrundeliegenden Daten umfassen ca. 60 Prozent der Produktion des gesamten schweizerischen Wasserkraftparks und enthalten Daten von Laufwasserkraftwerken, Speicherwasserkraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken. Die mittleren Gesteungskosten der Lauf- und der Speicherwasserkraftwerke lagen für den Zeitraum von 2000 bis 2013 bei 5.7 Rp./kWh, davon betrogen die Eigenkapitalrendite 0.67 Rp./kWh, die Gewinnsteuern 0.2 Rp./kWh und die Wasserzinsen 1.05 Rp./kWh. Mit dem aktuellen Wasserzinsmaximum machen die Wasserzinsen im Schnitt ca. 1.55 Rp./kWh aus. Die durchschnittlichen Gesteungskosten können damit, unter Beibehaltung einer angemessenen Eigenkapitalrendite, zu ca. 6.2 Rp./kWh abgeschätzt werden. Die Erlösseite ist noch unsicherer einzuschätzen als die Kostenseite, so dass mit einer einfachen Gegenüberstellung zum Grosshandelspreis des letzten Jahres nur eine Grössenordnung der Unterdeckung angegeben werden kann, die aktuell 2 Rp./kWh beträgt. Dabei wird auf der Erlösseite vernachlässigt, dass es weitere Erlösmöglichkeiten durch Flexibilitäten, namentlich Systemdienstleistungen und Intraday-Handel gibt. Auf der Kostenseite werden nicht alle Gemeinkosten (Vermarktung, Verwaltung) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Abschätzung der EICom, dass 50 Prozent des Stroms aus Wasserkraft kostendeckend in der Grundversorgung abgesetzt werden können, ergibt sich für die Produktion von Strom aus Wasserkraft eine Grössenordnung von 300 Millionen Franken<sup>9</sup>, die aktuell nicht gedeckt werden kann.

In der Retrospektive ist festzuhalten, dass sich weder die Teuerung noch die Preisentwicklung für Spitzen- und Regelleistung so entwickelt haben, wie im Bericht zur parlamentarischen Initiative 08.445 dargestellt worden war. Während die Grosshandelsstrompreise in den vergangenen Jahren gefallen sind, hat der Markt für Regelleistung an Bedeutung gewonnen. Viele Wasserkraftproduzenten interessieren sich dafür, mit ihren Kraftwerken Systemdienstleistungen anzubieten oder haben ihre Kraftwerke bereits so ausgerüstet, dass sie an diesem sich stetig entwickelnden Markt teilnehmen können. Damit diesen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, verlangte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) in ihrer Kommissionssmotion 14.3668 «Wasserzinsregelung nach 2019» vom Bundesrat, dass dieser eine stärkere Flexibilisierung des Wasserzinssystems für die Zeit nach 2019 ausarbeiten soll.

Das EnG sieht zur Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft eine auf 5 Jahre befristete Marktprämie in der Höhe von jährlich rund 120 Millionen Franken vor. Zur Unterstützung der Realisierung von neuen Grosswasserkraftwerken sowie die erhebliche Erweiterung und Erneuerung von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW wurde mit EnG zudem die Möglichkeit zur Gewährung von Investitionsbeiträgen vorgesehen. Es ist vorgesehen, das EnG auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen, so dass die Marktprämie in den Jahren 2018 bis 2022 ausbezahlt werden kann. 2022 werden die letzten Verpflichtungen des Einspeisevergütungssystems eingegangen. Mit dem EnG (Art. 30 Abs. 5) wird der Bundesrat verpflichtet, der Bundesversammlung bis spätestens 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells für die Zeit nach Auslaufen des Einspeisevergütungssystems vorzulegen.

## 1.2 Die beantragte Neuregelung

Das geltende WRG verpflichtet den Bundesrat in Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup>, der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit nach dem 1. Januar 2020 zu unterbreiten.

Angesichts der im EnG befristet vorgesehenen Marktprämie und der noch zu treffenden Entscheide zu einem marktnahen Modell/Marktdesign wird eine Übergangsregelung, basierend auf der aktuellen Regelung, vorgeschlagen. Die Übergangsregelung erlaubt es, den Gesetzgebungsarbeiten im Hinblick auf ein marktnahes Modell und den in der Politik aufgetretenen Ideen und weiteren Unterstützungsmassnahmen Rechnung zu tragen. So können die genannten Arbeiten abgewartet, aufeinander abgestimmt und allenfalls auftretende Synergien bei der Schaffung eines neuen Wasserzinssystems berücksichtigt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht neu ein Wasserzinsmaximum von 80 Fr./kW<sub>br</sub> an Stelle des bisherigen Maximums von 110 Fr./kW<sub>br</sub> vor. Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Bei Wasserkraftwerken, für deren Neubau der Konzessionär einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 des EnG erhält, dürfen während der für diesen Neubau bewilligten Frist und während zehn Jahren nach der Inbetriebnahme keine Wasserzinsen erhoben werden. Betreiber bestehender Anlagen, die einen Investitionsbeitrag zur erheblichen Erweiterung oder Erneuerung erhalten, profitieren ab der Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten Anlage von einer zehnjährigen Befreiung für den Teil, für den sie einen Investitionsbeitrag gemäss Artikel 26 EnG erhalten. Die Ermässigungen gelten auch für die besonderen Steuern nach Artikel 49 Absatz 2 WRG.

Die bisherige Bestimmung für kleine Wasserkraftwerke unter 2 MW Bruttoleistung behält ihre Gültigkeit.

Mit der Anpassung des Wasserzinsmaximums sollen zwei verwandte Themenbereiche bereinigt werden. So soll auf die Erwähnung der Abstimmung im internationalen Verhältnis in Artikel 49 Absatz 1 letzter Satz verzichtet werden. Die Vorlage beinhaltet zudem die Überarbeitung des bestehenden Artikels 7. Er wird ergänzt mit einer klaren Delegation der Zuständigkeit an den Bundesrat zum selbständigen Abschluss von internationalen Vereinbarungen im Bereich der Wasserkraftnutzung von Gewässerstrecken, die die Landesgrenzen berühren. Dem Bundesrat wird die Kompetenz delegiert, in internationalen Vereinbarungen selbständig sämtliche im Zusammenhang mit den Grenzkraftwerken stehenden Fragen zu regeln. Darunter zu verstehen sind die Verleihung von Nutzungsrechten, die Bewilligung der Nutzbarmachung von Wasserkraften durch den Verfügungsberechtigten selber, die Festlegung von

<sup>6</sup> BBl 2016 3865

<sup>7</sup> SR 734.7

<sup>8</sup> Filippini & Geissmann, (2014), Kostenstruktur und Kosteneffizienz der Schweizer Wasserkraft ([www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)) > Dokumentation > Publikationen > Datenbank allgemeine Publikationen > Kostenstruktur und Kosteneffizienz der Schweizer Wasserkraft) **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**

<sup>9</sup> Basierend auf einer mittleren Produktion aus Grosswasserkraft von 32 TWh, einer mittleren Unterdeckung von 2 Rp./kWh sowie der Annahme dass 50% der Wasserkraft in der Grundversorgung abgesetzt werden, ergibt sich die Grössenordnung der Unterdeckung von 300 Millionen Franken.

Leistungen und Bedingungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und die Anordnung von Sanierungsmassnahmen und Massnahmen betreffend den Betrieb.

Die Nutzungsrechte für Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, werden seit jeher vom Bund verliehen. Diese Zuständigkeitsregel soll zur Herstellung von Kohärenz präzisiert werden. Ergänzend wird festgehalten, was sich aus dem bestehenden Artikel 62 bereits ergibt, nämlich dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) auch dafür zuständig ist, über die Genehmigung der für die Erstellung oder Änderung von Anlagen erforderlichen Pläne zu entscheiden und die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen zu erteilen. Damit einher geht die in Artikel 48 erwähnte Festlegung von Leistungen und Bedingungen für die Erteilung des Nutzungsrechts, mithin auch des Wasserzinses. Weiter soll abgebildet werden, dass das UVEK bei Grenzwasserkraftwerken zuständig ist zur Anordnung von Sanierungsmassnahmen, insbesondere zur Verfügung von Restwassersanierungen und weiteren Massnahmen zur Sanierung von Grenzwasserkraftwerken. Dabei ist an Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushaltes, zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung und der Behebung von negativen Auswirkungen des Schwall- und Sunk-Betriebs auf das Gewässer zu denken. Diese Sanierungspflichten ergeben sich aus den Bundesgesetzen über den Schutz der Gewässer<sup>10</sup> und die Fischerei<sup>11</sup>. Weiter kann das Departement Massnahmen, die den Betrieb betreffen, anordnen. Wo es sachdienlich ist, beispielsweise aufgrund der örtlichen Nähe, soll das UVEK den Kanton im Einzelfall ermächtigen können, eine Massnahme anzuordnen. In jedem Fall hat das UVEK bei seinen Arbeiten der Besonderheit des internationalen Kontextes Rechnung zu tragen. Die verfügungsberechtigten Gemeinwesen und Kantone sind in jedem Fall vorgängig anzuhören. Die Ergänzung von Artikel 7 bewirkt folglich keine materielle Änderung.

### 1.3 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Mit der beantragten Übergangsregelung sollen zum einen die schwierige wirtschaftliche Lage der Wasserkraftwerke und zum anderen die Interessen der wasserzinsberechtigten Gemeinwesen berücksichtigt werden. Einerseits braucht es über die Marktprämie hinaus eine Entlastung der Betreiber, auf der anderen Seite kann den Gemeinwesen, die mit den Konzessionären ein langfristiges Vertragsverhältnis eingegangen sind, nicht alleine die Lasten der Sanierung der Kraftwerke auferlegt werden. Mit der vorgeschlagenen Lösung werden die 2010 mit der letzten Revision des WRG beschlossenen Erhöhungsschritte wieder rückgängig gemacht. Sowohl die Strompreise als auch die Teuerung haben sich gegensätzlich zu den damals gemachten Annahmen entwickelt. Die Herabsetzung um 30 Fr./kW<sub>br</sub> bedeutet für die Wasserkraft insgesamt eine Entlastung um rund 150 Millionen Franken, welche für die Gemeinwesen Mindereinnahmen in derselben Höhe mit sich bringen und sie bezüglich der Höhe der Wasserzinsen gleich stellt wie in den Jahren 1997 bis 2010, als das Wasserzinsmaximum ebenfalls bei 80 Fr./kW<sub>br</sub> lag. Die Unterdeckung der Gesteungskosten der auf dem Markt absetzenden Wasserkraftwerke kann damit um 75 Millionen Franken gesenkt werden. Zusammen mit der Marktprämie von rund 120 Millionen Franken pro Jahr bedeutet das eine signifikante Entlastung für die dem Markt ausgesetzten Wasserkraftwerke, wobei eine Lücke von rund 100 Millionen Franken verbleibt, welche von Seiten der Betreiber durch weitere Effizienzsteigerungen, Strukturoptimierungen und Verzicht auf Eigenkapitalrendite geschlossen werden muss.

Die Reduktion des Wasserzinsmaximums führt auch beim Wasserkraftstrom, der in der Grundversorgung abgesetzt wird, zu einer Entlastung, die an die gebundenen Endkunden weitergegeben werden muss. Gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes<sup>12</sup> (StromVG) überwacht die ElCom die Einhaltung des StromVG und damit auch die Tarifgestaltung für feste Endverbraucher. Die gebundenen Endkunden beteiligen sich durch die Übernahme der Gesteungskosten von 50 Prozent der Wasserkraftproduktion bereits signifikant an der Unterstützung der Wasserkraft und finanzieren über den Netzzuschlag auch die Marktprämie. Damit kann ein grosser Teil der Wasserkraftproduktion gesichert und ihre regionale Wertschöpfung erhalten werden. Aus diesem Grund ist es angemessen, unabhängig vom Absatz im freien Markt oder beim gebundenen Endverbraucher einen einheitlichen Maximalsatz für den Wasserzins vorzusehen. Eine Unterscheidung wäre auch im Vollzug kaum praktikabel, da aus dem gleichen Wasserkraftwerk sowohl Strom am Markt als auch in die Grundversorgung abgesetzt werden kann.

Mit der Übergangsregelung wird ein neues Maximum für den Wasserzins und damit für den Preis für die Nutzung der Ressource Wasserkraft festgelegt. Im Schnitt wird der Wasserzins über 10 Fr./MWh Wasserkraftstrom betragen. Vor dem Hintergrund der heutigen Grosshandelsmarktpreise für Elektrizität kann die vorgeschlagene Höhe hinterfragt werden. Die heutigen Marktpreise werden jedoch vor allem durch die Verhältnisse der Strommärkte der Nachbarländer bestimmt, welche neben den erneuerbaren Energien auch noch stark von fossiler Stromproduktion geprägt sind. Während dort ein Grossteil der erneuerbaren Stromproduktion über Subventionen kostendeckend produziert, können nicht subventionierte Anlagen oft nicht ihre gesamten Gesteungskosten decken. Preissetzend sind aktuell oft die Kohle- oder Gaskraftwerke, die von niedrigen CO<sub>2</sub>-Preisen und Rohstoffkosten profitieren. Auch diese Kraftwerke können ihre Vollkosten nicht immer decken. Das ist das aktuelle Dilemma des Energy-only-Marktes<sup>13</sup>, welcher vor allem aus der Kurzfristperspektive optimiert wird und nicht notwendig den langfristigen Kraftwerkserhalt oder -zubau entschädigt. Hält dieser Zustand zu lange an, kann auch die langfristige Versorgungssicherheit negativ beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Diskussionen um ein neues Marktdesign zu verstehen, welches zu einer fairen Abgeltung der langfristig gewollten Stromproduktionstechnologien führen soll, insbesondere für die Wasserkraft. Die Wasserkraft verleihenden Gemeinwesen sind mit einer Konzession einen langfristigen Vertrag mit Kraftwerksbetreibern eingegangen, welche die Wasserkraft an einem Standort exklusiv nutzen können und dabei die im Besitz des Gemeinwesens befindliche Ressource verbrauchen. Der Wasserzins ist die Entschädigung dafür und seine Höhe muss auch vor der Langfristigkeit dieses Vertragsverhältnisses gesehen werden. Anpassungen des Wasserzinsmaximums erfolgten in der Vergangenheit oft schrittweise, entsprechend ist auch die Übergangslösung als vorbereitende Anpassung vor einer langfristigen Lösung zu sehen, welche in Zukunft durch die Flexibilisierung des Wasserzinses sichergestellt werden soll. Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung des Maximums auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> sowohl für die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen als auch für die Konzessionäre eine angemessene Übergangslösung.

Die Senkung des Wasserzinsmaximums um 27% kann für einzelne Kantone zu hohen Ausfällen bei den Wasserzinseinnahmen führen. Um die Auswirkung der Senkung zu reduzieren, wäre es als Variante denkbar, das Wasserzinsmaximum befristet bis Ende 2022 nur für jene Kraftwerke auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> zu reduzieren, die klar defizitär sind. Dafür könnte als Kriterium die Marktprämienberechtigung für Grosswasserkraftwerke gemäss Artikel 30 EnG herangezogen werden. Für alle anderen Kraftwerke würde weiterhin

<sup>10</sup> SR 814.20

<sup>11</sup> SR 923.0

<sup>12</sup> SR 734.7

<sup>13</sup> Markt in dem nur die gelieferte Energiemenge bezahlt wird und nicht etwa eine bereitgestellte Reserveleistung.

ein Wasserzinsmaximum von 110 Fr./kW<sub>br</sub> gelten. Diese Differenzierung würde bei der Erhebung des Wasserzinses zu zusätzlichen Vollzugs- und Abgrenzungsfragen führen. Dafür würden sich die Einbussen für die Gemeinwesen reduzieren und gleichwohl besonders bedürftige Kraftwerke entlastet werden. Die Vernehmlassung bietet den Interessierten Gelegenheit, sich zu dieser Variante zu äussern.

Im Zusammenhang mit der Wasserzinsregelung soll der letzte Satz von Artikel 49 Absatz 1 WRG ersatzlos gestrichen werden. Die Norm definierte bisher in unklarer Weise die innerschweizerische Zuständigkeit für die Abstimmung des Wasserzinses im internationalen Verhältnis, was in der Vergangenheit zu Diskussionen geführt hatte. Grund dafür ist, dass bislang nicht klar war, welche Wichtigkeit den internationalen Vereinbarungen im Bereich des Wasserrechts, seien es Vereinbarungen über die Wasserkraftnutzung oder die Abstimmung von Leistungen und Bedingungen, insbesondere die Wasserzinsen, zukommt. Damit konnte die richtige Hierarchiestufe zum Abschluss dieser Vereinbarungen nach den allgemeinen Regeln nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die bestehende völkerrechtliche Verpflichtung, anderen Staaten keinen Schaden zuzufügen und sich bei der gemeinsamen Nutzung der Wasserkraft von Grenzgewässern ins Einvernehmen zu setzen, ist trotz der Streichung aber weiterhin zu berücksichtigen.

Neu soll eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden, die die Zuständigkeit zum Abschluss von internationalen Vereinbarungen im Bereich des Wasserrechts bestimmt. Damit entfallen die Interpretationsschwierigkeiten über die Wichtigkeit und den Stellenwert einer internationalen Vereinbarung. Verschiedene Gründe sprechen dafür, den Bundesrat im Bereich des Wasserrechts zu ermächtigen, selbständig völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen zu können. Es ist die Aufgabe des Bundesrates, die Schweiz nach aussen zu vertreten (Art. 184 Abs. 1 BV). Soweit er durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt ist, kann er völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen (Art. 7a Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG<sup>14</sup>). In der Revision des WRG mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 per 1. Mai 1997<sup>15</sup> wurde die Zuständigkeit zur Verleihung von Nutzungsrechten vom Bundesrat an das UVEK hinunterdelegiert. Analog dazu liegt es nahe, die Abschlusskompetenz für internationale Vereinbarungen zur Grenzwasserkraft an den Bundesrat zu delegieren. Verglichen mit der Wichtigkeit der Geschäfte, die üblicherweise durch das Parlament zu genehmigen sind, ist die Wasserkraftnutzung an Grenzgewässern von untergeordneter Bedeutung, ohne dass man behaupten könnte, es handle sich à priori um Verträge von beschränkter Tragweite gemäss Artikel 48a RVOG (vgl. dazu Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet<sup>16</sup>; Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über den Ausbau der Wasserkraft bei Ermosson<sup>17</sup>). Das Parlament kann mit der Ermächtigung des Bundesrates von kleinen, eher selten vorkommenden, weitgehend technischen Geschäften entlastet werden. Die Zuständigkeit des Bundesrats erscheint stufengerecht.

Das UVEK ist seit der Revision des WRG im Jahr 1996 dafür zuständig, anstelle des zuvor zuständigen Bundesrates die Nutzungsrechte an Gewässerstrecken, welche die Landesgrenzen berühren, zu begründen. Seither ist es auch dafür zuständig, die Nutzbarmachung der Wasserkraft durch den Verfügungsberechtigten selbst zu bewilligen. Artikel 62 sieht vor, dass das UVEK gleichzeitig mit der Erteilung der Konzession auch über die Genehmigung der für die Erstellung oder Änderung von Anlagen erforderlichen Pläne entscheidet und sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt, sodass keine kantonalen Bewilligungen und Pläne mehr erforderlich sind. Diese Zuständigkeit verändert sich auch während der Konzessionsdauer nicht. Der Kohärenz halber wird in Artikel 7 Absatz 1 WRG dieser Aspekt neu abgebildet. Mit der Erteilung oder Erneuerung einer Konzession müssen immer auch die Leistungen und Bedingungen festgelegt werden, die im Gegenzug zur Einräumung des Nutzungsrechts durch den Konzessionär geschuldet sind. Hierunter fällt insbesondere auch der Wasserzins. Das UVEK ist hierfür, nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf deren Gesetzgebung, zuständig, was aus Artikel 7 ersichtlich sein soll. Der Wasserkraftnutzung an Grenzgewässern wohnt der internationale Kontext inne. Er erfordert die Herbeiführung einer Abstimmung zwischen den konzessionierenden Gemeinwesen, mithin den schweizerischen und ausländischen Behörden. Es entspricht der gelebten Praxis, dass das UVEK bei Grenzwasserkraftwerken daher nicht nur für die Verleihung der Nutzungsrechte, sondern auch für die Anordnung von Sanierungsmassnahmen und Massnahmen zuständig ist, die den Betrieb betreffen. Das UVEK verfügt Sanierungsmassnahmen, die gestützt auf das Gewässerschutzgesetz und das Fischereigesetz nicht nur innerschweizerisch, sondern auch an Grenzgewässern notwendig sind. Da das UVEK die zuständige Behörde für die Grenzwasserkraftwerke ist, hat es auch für andere, den Betrieb betreffende Massnahmen anzuordnen. Wo es die Umstände nahelegen, insbesondere dort, wo die örtliche Nähe oder die fachliche Kompetenz der Kantone zentrale Beurteilungselemente sind, soll es dem UVEK allerdings ermöglicht werden, im Einzelfall den Kanton zur Anordnung der notwendigen Massnahmen zu ermächtigen.

#### 1.4 Flexibilisierung des Wasserzinses

Mittelfristig, im Anschluss an die Übergangsregelung, soll das Wasserzinsmaximum flexibilisiert werden. Damit soll eine langfristig funktionierende, für alle Beteiligten möglichst faire Wasserzinsregelung geschaffen werden. Die Flexibilisierung ist nicht Teil der Vorlage. Der Bundesrat stellt dennoch die Eckwerte eines flexiblen Wasserzinsmodells bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Übergangsregelung zur Diskussion und gibt so den Interessierten Gelegenheit, sich zu den Grundzügen zu äussern. Damit können Erkenntnisse zur Akzeptanz eines solchen flexiblen Wasserzinssystems gewonnen und zukünftige Gesetzgebungsarbeiten rechtzeitig und auf dieser Basis in Angriff genommen werden.

Eine Flexibilisierung bedeutet eine Variabilität des Wasserzinses in Abhängigkeit von einer oder mehreren Referenzgrössen. Es erscheint hier zweckmässig, wenn sich das Wasserzinsmaximum an einem Referenzmarktpreis orientiert, welcher einen repräsentativen Wert für Strom aus Schweizer Wasserkraft widerspiegelt. Damit würde das Wasserzinsmaximum in Abhängigkeit vom Referenzmarktpreis schwanken.

Angesichts der unterschiedlichen Rollen von Betreibern als risikotragenden Unternehmen und dem Gemeinwesen als für die Ressource entschädigter Eigentümer erscheint eine volle Flexibilisierung nicht angemessen. Die Berücksichtigung einer gewissen Budgetsicherheit für das Gemeinwesen könnte durch einen Sockelbetrag, welcher unabhängig vom jeweiligen Referenzmarktpreis gilt, sichergestellt werden. Das Grundmodell der Wasserzinsregelung mit einem Höchstsatz müsste dabei nicht geändert werden. Die Bruttoleistung könnte weiterhin die Bemessungsgrundlage für den Wasserzins bilden. Das flexibilisierte Wasserzinsmaximum würde aus einem Sockelbetrag und einem variablen Teil bestehen. In diesem System müssten zur Berechnung des Wasserzinsmaximums

<sup>14</sup> SR 172.010

<sup>15</sup> BBl 1995 IV 991

<sup>16</sup> SR 0.721.809.163.1

<sup>17</sup> SR 0.721.809.349.1

drei Parameter festgelegt werden, deren Werte im Folgenden illustrativ zu verstehen sind. Diese Parameter sind die Höhe des fixen Teils, die Höhe des Referenzmarktpreises, ab der der variable Teil einsetzt, und die Steigung des variablen Teils. Die Werte dieser Parameter wären gegenseitig voneinander abhängig. Je tiefer der fixe Teil im Vergleich zum heutigen Maximum festgelegt würde, desto grösser wäre das Risiko für die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen, Mindereinnahmen hinnehmen zu müssen, da der variable Teil des Wasserzinses von der Höhe des Referenzmarktpreises abhängt. Im Gegenzug könnten die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen von einer guten Marktentwicklung und höheren Strompreisen profitieren. Bei äusserst tiefen Strommarktpreisen kann ein Grossteil der Wasserkraftwerke ihre Gesteungskosten nicht decken. Je höher die Wasserzinsen sind, desto höher sind die Gesteungskosten. Die wirtschaftliche Lage der Kraftwerksbetreiber wird dadurch prekärer. Aus Sicht der Betreiber sollte der fixe Wasserzinsanteil daher möglichst tief angesetzt werden. Dem gegenüber ist das wasserzinsberechtigten Gemeinwesen abhängig von den Wasserzinsereinnahmen, weshalb diese nicht zu stark reduziert werden dürfen. Es bedarf eines Kompromisses zwischen diesen gegensätzlichen Interessen, in welchem auch die Steigung des variablen Teils berücksichtigt werden muss. In einer vollen Flexibilisierung ohne Sockel wäre die Steigung des variablen Teiles steiler zu wählen, als wenn der Sockel relativ hoch gewählt würde. In einem linearen Modell drückt die Steigung aus, wieviel von jedem zusätzlich eingenommenen Franken an das Gemeinwesen geht. So würden beispielsweise bei einer Steigung von 2 Fr./kW<sub>br</sub> pro 1 Fr./MWh Preisanstieg ungefähr 30 Prozent der zusätzlichen Einnahmen an das Gemeinwesen abgeführt, was einer massgeblichen Beteiligung des Gemeinwesens an den Gewinnen entsprechen würde. Entsprechend tiefer müsste der Sockelbetrag liegen. In Verbindung mit der genannten Steigung wäre beispielsweise ein Sockel von 50 Fr./kW<sub>br</sub> denkbar. Das entspräche einer Reduktion von 54 Prozent gegenüber dem Wasserzinsmaximum für die Periode von 2015 bis 2019. Verglichen mit dem mittleren Wasserzinsmaximum für den Zeitraum vom Beginn der politischen Beratung zur letzten Revision des WRG im Jahr 2008 bis zu den letzten verfügbaren Daten von 2015 betrüge der fixe Teil so beispielsweise rund die Hälfte. Die Wasserkraft würde bei niedrigen Referenzmarktpreisen signifikant entlastet, indem im Schnitt statt 1.55 Rp./kWh nur noch 0.7 Rp./kWh als Wasserzinsen geschuldet wären.

Das Einsetzen des variablen Teils ab einem bestimmten Referenzmarktpreis ist ein weiterer wichtiger Parameter. Grundsätzlich könnte der variable Teil beispielsweise bereits bei einem Preis von 0 Fr./MWh einsetzen. Das Einsetzen des variablen Teils könnte aber auch an den mittleren für den Betrieb von Wasserkraftwerken in der Schweiz notwendigen Kosten festgemacht werden. Auf der Grundlage der Gesteungskostenstudie des Centre for Energy Policy and Economics der ETH Zürich kann dieser Wert aktuell bei ca. 45 Fr./MWh abgeschätzt werden. Zu den notwendigen Kosten würden neben den Betriebskosten auch die Fremdkapitalkosten, die Abschreibungen, die Energie- und Netznutzungskosten sowie der fixe Teil des Wasserzinses zählen. Der variable Teil des Wasserzinses würde somit umso früher einsetzen, je tiefer der Sockel ist. Anders als beim häufiger verwendeten Gesteungskostenbegriff würden Gewinne auf Eigenkapital und die entsprechenden Gewinnsteuern nicht zu den notwendigen Kosten zählen. Ein Gewinn würde erwirtschaftet, sobald die notwendigen Kosten gedeckt sind. Von diesem Gewinn würde der variable Teil des Wasserzinses abgeschöpft. Mit den konkreten Kosten und Referenzmarktpreisen ist vorliegend immer ein repräsentativer Wert für ein mittleres Schweizer Wasserkraftwerk gemeint. Mit anderen Worten, das Modell soll durch diese Werte generell für alle Wasserkraftwerke gelten, unabhängig von ihren effektiven Gesteungskosten und Absatzmöglichkeiten im Einzelfall. Eine Einzelfallbetrachtung wäre nicht vollzugstauglich und würde auch falsche Anreize auf der Kostenseite setzen, da dann das Interesse besteht, die Gesteungskosten möglichst hoch auszuweisen.

Beispielhaft könnte ein mögliches flexibles Modell mit den beschriebenen Abschätzungen für die Parameter wie in Abbildung 1 dargestellt aussehen: Die Höhe des fixen Teils des Wasserzinsmaximums betrüge 50 Fr./kW<sub>br</sub>. Der variable Teil würde einsetzen, wenn der Referenzmarktpreis 45 Fr./MWh betragen würde und sich ab dieser Schwelle in Abhängigkeit des Referenzmarktpreises erhöhen. Der variable Teil entspräche pro Kilowatt Bruttoleistung dem Geldbetrag, um den der Referenzmarktpreis für Strom aus Schweizer Wasserkraft über 45 Franken pro Megawattstunde liegt, multipliziert mit 2. Er würde mit anderen Worten linear mit 2 Fr./kW<sub>br</sub> pro 1 Fr./MWh Preisanstieg zunehmen. Das neue System würde keine absolute Deckelung des Wasserzinsmaximums vorsehen, da entsprechend dem Anstieg der Referenzmarktpreise der Wert der Wasserkraft steigt. In der beschriebenen Ausgestaltung würde das aktuelle Wasserzinsmaximum von 110 Fr./kW<sub>br</sub> bei einem Referenzmarktpreis von 74 Fr./MWh erreicht werden.

Angesichts der noch anstehenden Diskussionen um ein neues Marktdesign, wird das flexible Modell mit indikativen Parametern zusammen mit der Übergangsregelung zur Diskussion gestellt. Die genaue Ausgestaltung wird erst im Zusammenhang mit der Festlegung eines marktnahen Modells/Marktdesigns möglich sein, für welches der Bundesrat bis im 2019 der Bundesversammlung einen Erlassentwurf vorlegen wird. Es kann damit gerechnet werden, dass bis im Jahr 2022 über dieses Modell entschieden werden kann und damit auch ein neues Wasserzinsmodell für die Zeit nach 2022 festgelegt wird. Es ist zu erwarten, dass für das neue Wasserzinsmodell Ausführungsbestimmungen und die Klärung technischer Detailfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Referenzmarktpreis, an den Bundesrat delegiert werden, damit den Marktentwicklungen Rechnung getragen werden kann.

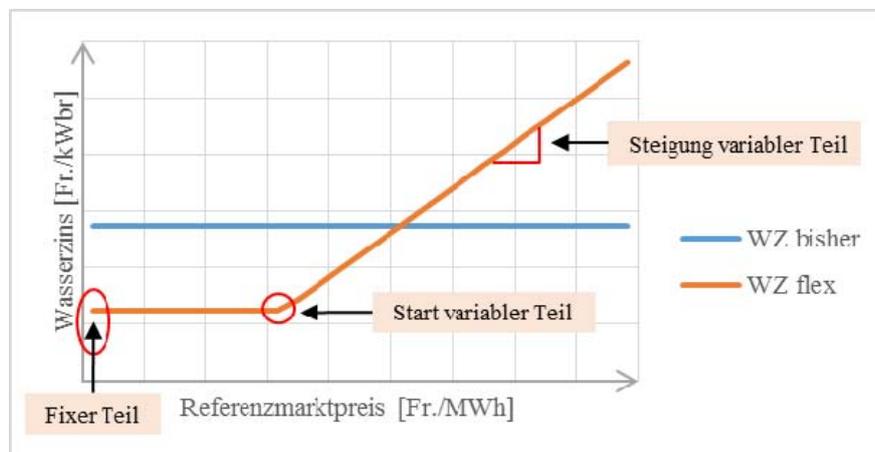


Abbildung 1: Skizze flexibles Modell Wasserzinsregelung

## 1.5 Rechtsvergleich

Das Land Baden-Württemberg kennt das sogenannte Wassernutzungsentgelt als Entgelt für die Ausnutzung von Wasserkraften öffentlicher Gewässer. Das Entgelt richtet sich nach der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Leistung der Rohwasserkraft für den Konzessionär; diese entspricht der schweizerischen Bruttoleistung. Der Satz für das Wassernutzungsentgelt ist im Land Baden-Württemberg mit 15 €kW<sub>br</sub> tiefer angesetzt als in der Schweiz. Nur bei Wasserkraftwerken an den grossen Gewässern wird das Wassernutzungsentgelt erhoben. In Frankreich müssen die Konzessionäre ebenfalls Wasserzinsen bezahlen. Mit der Einführung eines neuen Konzessionsregimes wird ein fester Anteil der Einnahmen als Wasserzins erhoben werden. Italien kennt verschiedene, zum Teil kumulativ zu entrichtende, dem Wasserzins entsprechende Abgaben. In Österreich wird kein Wasserzins erhoben.

Norwegen kennt das System der Ressourcenrente. Die Ressourcenrente stellt einen Mehrwert dar, also die Differenz zwischen den Erträgen, die mit einer natürlichen Ressource produziert werden, und den Kosten, die bei der Umwandlung der natürlichen Ressource in das entsprechende Gut anfallen. Der Gewinn, das heisst die Ressourcenrente, bildet die Basis für die Nutzungsentschädigung einer natürlichen Ressource. Norwegen besteuert diese Ressourcenrente unter Berücksichtigung der individuellen Produktion eines Werkes und der individuellen Kosten.

Die vorgesehene Regelung steht weder mit dem geltenden noch mit in Ausarbeitung stehendem EU-Recht in Konflikt.

## 1.6 Umsetzung

Die auf dem bestehenden Wasserzinssystem aufbauende Übergangsregelung bereitet keine Umsetzungsfragen und kann daher ohne Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Die Kantone sind frei, innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens eigene Regeln zu schaffen. Sie müssen die Kompatibilität der eigenen Bestimmungen mit dem neu geschaffenen, übergeordneten Bundesrecht prüfen und gegebenenfalls ihre Gesetzgebung anpassen. Neben der Höhe des Wasserzinses können sich in kantonalen Gesetzen weitere Bezüge zum Wasserzins befinden, die allenfalls auch aktualisiert werden müssen.

## 1.7 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Der Nationalrat hat einen parlamentarischen Vorstoss im Zusammenhang mit der Wasserzinsregelung eingereicht und dem Bundesrat zur Erfüllung überwiesen. Der Bundesrat beantragt, den folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

2014 M 14.3668 «Wasserzinsregelung nach 2019» (N 26.08.2014, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats)

Das EnG sieht für Neubauten sowie für erhebliche Erneuerungen und Erweiterungen von Grosswasserkraftwerken Unterstützungs-massnahmen, u. a. die Möglichkeit zur Gewährung von Investitionsbeiträgen vor. Parallel dazu hat die UREK-N die Motion 14.3668 «Wasserzinsregelung nach 2019» eingereicht und so für die bestehenden Wasserkraftwerke die Notwendigkeit der Neuregelung des Wasserzinssystems bekräftigt. Der Bundesrat wird darin beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Energiewirtschaft und weiteren interessierten Kreisen die Wasserzinsregelung nach 2019 zügig an die Hand zu nehmen. Die Motion wurde durch den Ständerat angepasst. Dieser strich die ursprünglich darin aufgenommene Aufforderung, bei Anlagen, die Investitionsbeiträge gemäss Artikel 30 EnG (entspricht Art. 26 des Schlusstextes) erhalten, eine Wasserzinsreduktion oder einen Wasserzinserslass für die ersten 10 Jahre zu prüfen. Der Spielraum für die Übergangsregelung sollte durch dieses Element nicht eingeschränkt werden.

Mit dem vorliegenden erläuternden Bericht wird die Kommissionmotion erfüllt.

## 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

### *Änderung des Ingress*

Der Ingress verweist noch auf die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV). Er wird deshalb an die Bestimmungen der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) angepasst. Den Artikeln 23 und 24<sup>bis</sup> aBV entsprechen die Artikel 76 und 81 der geltenden BV.

### *Artikel 7 Marginalie: 3. Bei internationalen Gewässern*

Der bestehende Artikel 7 wird im Zuge der Revision von Artikel 49 zur Klarstellung der Kompetenzen im Bereich der Wasserkraftnutzung an internationalen Gewässerstrecken revidiert. Die Zuständigkeit zum selbständigen Abschluss von internationalen Vereinbarungen im Bereich des Wasserrechts wird an den Bundesrat delegiert (Abs. 2). Diese Zuständigkeit beinhaltet die Kompetenz des Bundesrates, alle sich im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung an Grenzgewässern stellenden Fragen mittels internationalen Vereinbarungen selbständig regeln zu können. Nicht geändert wird die Zuständigkeit des UVEK zur Verleihung von Nutzungsrechten (Abs. 1 Bst. a) und zur Bewilligung der Nutzbarmachung der Wasserkraft durch den Verfügungsberechtigten selber (Abs. 1 Bst. b). Die Festlegung von Leistungen und Bedingungen betrifft insbesondere, aber nicht nur die Wasserzinsregelung für Grenzwasserkraftwerke (Abs. 1 Bst. c). Der Kohärenz halber werden die Aufgaben des UVEKs gemäss Artikel 48 und 62 festgehalten. So erteilt das UVEK zusammen mit der Konzession alle nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen, sodass keine kantonalen Bewilligungen und Pläne mehr nötig sind. Diese Zuständigkeit ändert auch während der Konzessionsdauer nicht (Abs. 1 Bst. d).. Die praxisgemäss durch das UVEK als für Grenzwasserkraftwerke zuständige Behörde vorgenommenen Anordnungen werden angefügt (Abs. 1 Bst. e). Darunter sind insbesondere Verfügungen zur Restwassersanierung und zur Sanierung der Wasserkraft (Herstellung der freien Fischwanderung, Sanierung des Geschiebehaushalts und Behebung von negativen Auswirkungen des Schwall- und Sunk-Betriebs auf das Gewässer) zu verstehen. Die verfügungsberechtigten Gemeinwesen und die Kantone sind vor den Anordnungen immer anzuhören (Abs. 3).

*Artikel 49 Marginalie: 2. Gebühren und Wasserzinse, a. Im Allgemeinen*

*Absatz 1:* Mit der Übergangsregelung wird das Wasserzinsmaximum für die Zeit bis Ende 2022 auf 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung reduziert. Innerhalb der bundesrechtlichen Schranken können die Kantone eigene Regelungen zum Wasserzins schaffen, insbesondere ein tieferes Maximum vorsehen. Nach wie vor behält die Verordnung vom 12. Februar 1918<sup>18</sup> über die Berechnung des Wasserzinses ihre Gültigkeit.

Die Regelung, die den Bund ermächtigt, vom Wasserzins einen Betrag zu erheben, damit er die in Artikel 22 Absätze 3–5 vorgesehenen Ausgleichsbeiträge an Kantone und Gemeinden zur Abgeltung erheblicher Einbussen bei der Wasserkraftnutzung finanzieren kann, bleibt unangetastet. Es erfolgt eine ausschliesslich sprachliche Präzisierung, indem der Begriff Sicherstellung durch den zutreffenderen Terminus Finanzierung ersetzt wird. Mit dem Wort Finanzierung wird im Gesetz zutreffender abgebildet, dass der Bund bei den Kantonen, die den Wasserzins einnehmen, von eben diesem Wasserzins einen Anteil einfordern kann, um diesen in Form von Ausgleichsbeiträgen wieder an die Kantone und Gemeinden auszurichten.

Die Pflicht des Bundes, im internationalen Verhältnis bei jeder Änderung des Wasserzinsmaximums für die notwendige Abstimmung zu sorgen, wird ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass der Bund nicht mehr bei jeder Veränderung des Wasserzinsmaximums zwingend mit den zuständigen Behörden aller Nachbarstaaten in Kontakt treten und die Anpassung von bilateralen Regelungen vereinbaren muss. Die durch das Völkergewohnheitsrecht vorgeschriebene Pflicht zur internationalen Abstimmung wird jedoch selbstverständlich weiterhin berücksichtigt.

*Absatz 1<sup>bis</sup>:* Die bisherige Bestimmung verpflichtet den Bundesrat, rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Zeit nach dem Auslaufen der befristeten Regelung Ende 2019 vorzulegen. Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung wird der Auftrag erfüllt. Absatz 1<sup>bis</sup> kann aufgehoben werden. Ein neuer Auftrag ist nicht nötig. Das Parlament wird auch ohne konkreten Auftrag dafür sorgen, dass rechtzeitig eine Anschlussregelung für die Zeit nach 2022 geschaffen werden wird.

*Absatz 2:* Die französische Version der Bestimmung verwendete bisher die Formulierung «usine». Sprachlich korrekter ist der Begriff «aménagement hydro-électrique», der bisher schon in Absatz 4 verwendet wurde. Darunter ist die gesamte Anlage und nicht nur eine Zentrale zu verstehen. Darum erfolgt im Rahmen der vorliegenden Revision eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit innerhalb von Artikel 49.

*Artikel 50a Marginalie: b<sup>bis</sup>. Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen*

*Absatz 1 Buchstabe a:* Wird dem Konzessionär eines Wasserkraftwerks für den Neubau ein Investitionsbeitrag nach Artikel 26 EnG gewährt, so dürfen die Kantone während der für diesen Neubau bewilligten Frist keine Wasserzinsen und auch keine besonderen kantonalen Steuern im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 erheben. Die Frist läuft, sofern die Konzession nichts anderes vorsieht, ab Rechtskraft der Baubewilligung oder der Plangenehmigung und endet nach Ablauf der in der Bewilligung vorgesehenen Frist. Die Kantone haben diese Bestimmung von Amtes wegen zu berücksichtigen.

Um den Betriebsbeginn eines mit Investitionsbeiträgen unterstützten neu gebauten Wasserkraftwerks zusätzlich zu entlasten, sind die Kantone verpflichtet, dieses Wasserkraftwerk während 10 Jahren nach dessen Inbetriebnahme auf der gesamten Bruttoleistung von Wasserzinsen zu befreien. In dieser Zeit dürfen auch keine besonderen kantonalen Steuern im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 erhoben werden. Die Kantone haben diese Bestimmung von Amtes wegen zu berücksichtigen.

*Absatz 1a:* Konzessionäre von bestehenden Wasserkraftwerken, die für die Realisierung von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen der Anlage mit Investitionsbeiträgen unterstützt werden, haben Anspruch darauf, dass während 10 Jahren nach Inbetriebnahme im Umfang der zusätzlichen mittleren mechanischen Bruttoleistung (Art. 51 Abs. 1) kein Wasserzins erhoben wird. Auf der in der Konzession umschriebenen bisherigen Nutzwassermenge ist der Wasserzins weiterhin geschuldet, und zwar auch während der Bau-phase. Die Kantone haben diese Bestimmung von Amtes wegen zu berücksichtigen.

*Absatz 2:* Die Ermässigungen gelten auch für die besonderen Steuern nach Artikel 49 Absatz 2. Die Kantone dürfen somit nicht kantonale Steuern anstelle der ausfallenden Wasserzinsen vorsehen.

*Artikel 51 Marginalie c. Berechnung der Bruttoleistung*

Im Zuge der Erneuerung des Wasserzinssystems erfolgt die Anpassung des Randtitels. Berechnet wird nicht der Wasserzins, sondern die für dessen Berechnung massgebende Bruttoleistung.

*Absatz 1:* Das Wort Bruttokraft wird im WRG bisher einzig in Artikel 51 Absatz 1 verwendet. Die Basis für die Festlegung des Wasserzinses ist aber die Bruttoleistung. Sie wird aus dem nutzbaren Gefälle und der Nutzwassermenge berechnet. Zur Vereinheitlichung wird der Begriff Bruttokraft durch Bruttoleistung ersetzt.

### **3 Auswirkungen**

#### **3.1 Auswirkungen auf den Bund**

##### **3.1.1 Finanzielle Auswirkungen**

Die Herabsetzung des Wasserzinsmaximums hat keine direkten Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Sie wird sich finanziell hingegen auf die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) auswirken, die eigene Wasserkraftwerke betreiben und daher wasserzinspflichtig sind. Mit der Übergangsregelung werden somit auch die SBB entlastet. Bei den betroffenen Kantonen wird die Herabsetzung des Wasserzinsmaximums Mindereinnahmen zur Folge haben, was namentlich die stark vom Wasserzins abhängigen Bergkantone und Berggemeinden vor Herausforderungen stellen wird. Eine Kompensation der drohenden Einnahmeausfälle im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs wird dabei nicht möglich sein. Bei den Einnahmen aus Wasserzinsen handelt es sich um nicht-fiskalische Abgaben, die im Ressourcenpotential des Finanzausgleichs nicht berücksichtigt werden. Der Lastenausgleich wiederum

bezieht sich auf die Ausgabenstruktur der Kantone. Einnahmekategorien wie beispielsweise die Wasserzinsen sind nicht Gegenstand des Lastenausgleichs.

### 3.1.2 Personelle Auswirkungen

Es sind keine personelle Auswirkungen auf den Bund zu erwarten.

### 3.1.3 Andere Auswirkungen

Es sind keine anderen Auswirkungen auf den Bund zu erwarten.

## 3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Nach aktuell geltendem Regime darf das verfügbare Gemeinwesen gemäss Artikel 49 Absätze 1 und 4 WRG bei Wasserkraftwerken mit einer 2000 kW übersteigenden Bruttoleistung einen Wasserzins in der Höhe maximal 110 Franken pro kW Bruttoleistung erheben. Für Bruttoleistungen zwischen 1000 und 2000 kW ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum jeweiligen Maximum zulässig. Wasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung kleiner als 1000 kW bezahlen keinen Wasserzins.

Das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum von 110 Franken pro kW Bruttoleistung wird von den meisten Kantonen ausgeschöpft. Einzig die Kantone Bern, Jura, Zug und Waadt erheben gegenwärtig einen niedrigeren Satz. Die Summe der jährlich erhobenen Wasserzinsen beträgt zurzeit rund 550 Millionen Franken. Ein Grossteil davon entfällt auf die Bergkantone Wallis, Graubünden, Tessin und Uri sowie auf die Kantone Bern und Aargau (vgl. Tabelle 1).

Kanton	Wasserzinseinnahmen (in tausend CHF)
Aargau	49 600
Appenzell A.Rh.	500
Appenzell I.Rh.	-
Basel-Landschaft	3 600
Basel-Stadt	3 400
Bern	45 500
Freiburg	8 000
Genf	9 700
Glarus	12 400
Graubünden	124 400
Jura	200
Luzern	700
Neuenburg	2 700
Nidwalden	2 400
Obwalden	4 200
Schaffhausen	4 100
Schwyz	5 600
Solothurn	8 200
St. Gallen	8 000
Tessin	55 100
Thurgau	200
Uri	26 400
Waadt	9 100
Wallis	164 000
Zug	400
Zürich	8 300
Schweiz	556 600

**Tabelle 1: Approximierte Wasserzinseinnahmen pro Kanton (inkl. deren Gemeinden) im Jahr 2015**

Den Einnahmen aus der Wasserkraftnutzung kommt insbesondere in den Kantonen Graubünden, Uri und Wallis eine wesentliche Bedeutung zu. Der Anteil der Wasserzinseinnahmen an den Fiskaleinnahmen inklusive Einnahmen aus Regalien und Konzessionen beträgt in diesen Kantonen zwischen 13 und 23 Prozent. Bezogen auf die gesamten finanzierungswirksamen Einnahmen beträgt der Anteil des Wasserzinses noch 5 bis 7 Prozent. In einzelnen Gemeinden in Graubünden und im Wallis liegt der Anteil der Wasserzinseinnahmen an den finanzierungswirksamen Einnahmen aber weitaus höher.

In den meisten Kantonen gehen die Wasserzinsen vollumfänglich an die Kantone. Der Kanton Graubünden teilt die Wasserzinseinnahmen (Wasserzins und Wasserwerksteuer) hälftig mit den Gemeinden. Im Kanton Wallis vereinnahmt der Kanton alle Wasserzinsen aus der Rhone. Die Wasserzinseinnahmen aus den Seitengewässern fließen zu 40 Prozent an die wasserzinsberechtigten Ge-

meinwesen. Im Kanton Uri erhalten die Korporationen Uri und Ursern 10 Prozent der Wasserzinsen. Im Schnitt gehen über 70 Prozent der Wasserzinseinnahmen an die Kantone, der Rest der Einnahmen fliesst den Gemeinden zu.

Der Vorschlag des Bundesrats, für eine Übergangszeit das Wasserzinsmaximum auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> zu reduzieren, hat Einfluss auf die Wasserzinseinnahmen in den betroffenen Kantonen und Gemeinden. Mit einem Satz von 80 Franken pro kW Bruttoleistung betragen die jährlichen Einnahmen aus Wasserzinsen rund 400 Millionen Franken und reduzieren sich damit um rund 150 Millionen Franken. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die wasserzinsberechtigten Gemeinden nicht in jedem Fall die volle Variation spüren werden. So integrieren beispielsweise die Kantone Graubünden und Wallis den Wasserzins in den innerkantonalen Finanzausgleich. Das bedeutet, dass sich die zurückgehenden Wasserzinsströme auf alle Gemeindebudgets auswirken werden.

Langfristig, mit der noch zur Diskussion stehenden Einführung eines flexiblen Wasserzinssystems, ist zu erwarten, dass die Wasserzinsströme der Gemeinwesen stärker schwanken werden. Das müsste in der Budgetplanung berücksichtigt werden und in Jahren mit höheren Referenzmarktpreisen und damit Wasserzinsströmen eine Reserve gebildet werden für Jahre, in denen die Wasserzinsströme niedriger ausfallen.

### 3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Nutzung der Wasserkraft ist vor allem in den Bergregionen direkt und indirekt mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen verbunden. Neben dem Betrieb der Wasserkraftwerke schaffen jährliche Unterhaltsaufwendungen sowie Erneuerungs- und Neubauinvestitionen erhebliche Auftragsvolumen für regionale und gesamtschweizerisch tätige Unternehmen. Die Wasserkraft ist damit vor allem in den Bergregionen eine wichtige volkswirtschaftliche Stütze.

Die Wasserkraft leidet unter den tiefen Grosshandelspreisen auf den europäischen Strommärkten. Es ist momentan eher nicht damit zu rechnen, dass sich die schwierige Situation mittelfristig ändern wird. Dieses schwierige Marktumfeld drückt auf die Ertragskraft der Wasserkraftwerke bzw. der Energieversorgungsunternehmen mit Grosswasserkraftportfolio. Hinzu kommt, dass mit dem Inkrafttreten der geplanten vollständigen Marktöffnung dereinst gegebenenfalls sämtlicher Strom aus Schweizer Wasserkraft auf dem freien Markt veräussert werden muss.

Die Wasserzinsbefreiung für Kraftwerksneubauten und die Wasserzinsreduktion für Kraftwerke, die erheblich erweitert oder erneuert und je mit Investitionsbeiträgen unterstützt werden, hat einerseits eine Reduktion der Wasserzinseinnahmen für die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen zur Folge. Andererseits profitieren sie kurzfristig vom Umstand, dass durch die Investitionen Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden können. Langfristig können mehr Wasserzinseinnahmen erwartet werden.

### 3.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das reduzierte Wasserzinsmaximum hat über die finanziellen Auswirkungen indirekt einen Einfluss auf die Gesellschaft. Die Wasserzinseinnahmen führen in den Berggemeinden zu substanziellen Einnahmen, die benötigt werden, um attraktiven, steuergünstigen Wohnraum zu bieten und eine Abwanderung aus der Region zu verhindern.

### 3.5 Auswirkungen auf die Umwelt

In einigen Kantonen, unter anderem in den Kantonen Bern und Wallis, wird ein Teil der Einnahmen aus dem Wasserzins für Umweltmassnahmen, beispielsweise im Rahmen der Revitalisierung der Gewässer, verwendet. Dieser Mittelumfang reduziert sich aufgrund der Herabsetzung des Wasserzinsmaximums.

### 3.6 Andere Auswirkungen

Gemäss Artikel 76 Absatz 5 BV entscheidet der Bund über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben unter Beizug der betroffenen Kantone. Der Bund kann im Einzelfall entscheiden, wie beim jeweiligen Grenzwasserkraftwerk vorzugehen ist. Es wird zu prüfen sein, ob und wie infolge der Streichung des letzten Satzes von Artikel 49 Absatz 1 WRG im internationalen Verhältnis eine Abstimmung vorgenommen werden muss und soll.

## 4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

### 4.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Botschaft vom 27. Januar 2016 zur Legislaturplanung 2015-2019<sup>19</sup> angekündigt. Die Botschaft vom 27. Januar 2016 zur Legislaturplanung 2015-2019 definiert als Ziel 7, dass die Schweiz unter anderem eine nachhaltige Energieversorgung sichert. Die Anpassung des Wasserzinses für die Zeit ab dem Jahr 2020 steht im Kontext der Energiestrategie 2050 und dem Ziel der nachhaltigen Energieversorgung.

<sup>19</sup> BBl 2016 1105, hier 1222

## 4.2 Verhältnis zu nationalen Strategien des Bundesrates

### 4.2.1 Verhältnis zur Energiestrategie 2050

Der Bundesrat will mit der Energiestrategie 2050 unter anderem den Energie- und den Stromverbrauch pro Person reduzieren, den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen und die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen senken. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 EnG wird ein Ausbau der einheimischen Wasserkraft auf mindestens 37.4 TWh bis 2035 angestrebt. Die Herabsetzung des Wasserzinsmaximums verbessert die wirtschaftliche Situation der bestehenden Kraftwerke. Mit der zehnjährigen Befreiung von Wasserzinsen für mit Investitionsbeitrag gebaute Kraftwerke oder deren Erweiterungen und Erneuerungen werden Projekte ermöglicht, die aktuell unrentabel sind und nicht umgesetzt würden.

### 4.2.2 Verhältnis zur 2. Etappe Strommarktöffnung

Das StromVG sieht die Öffnung des Strommarktes vor. Der erste Teil ist bereits umgesetzt, indem Grossverbraucher ihren Anbieter frei wählen können. Der zweite Teil der Marktöffnung (volle Marktöffnung), die auch den übrigen Endverbrauchern in der Schweiz die Wahl ihres Stromlieferanten einräumen will, ist ausstehend.

Produzenten von Strom aus Wasserkraft, die heute Endkunden in der Grundversorgung beliefern, können ihren Strom nach dem Inkrafttreten der vollen Marktöffnung nicht mehr im gleichen Umfang zu Gestehungskosten absetzen. Dies kann Betreiber von Wasserkraftanlagen zusätzlich unter Druck setzen. Das reduzierte Wasserzinsmaximum vermindert die Lücke zwischen Marktpreisen und Gestehungskosten und führt die Wasserkraftwerke näher an eine Wettbewerbsfähigkeit heran.

## 5 Rechtliche Aspekte

### 5.1 Verfassungsmässigkeit

Das WRG findet seine primäre verfassungsmässige Grundlage in Artikel 76 Absatz 2 der Bundesverfassung. Der Bund hat im Bereich der Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Er ist zuständig für den Erlass von Bestimmungen mit hohem Abstrahierungsgrad und nur ausnahmsweise von konkreten, auf den Einzelfall anwendbaren Bestimmungen, wenn dies für die Verwirklichung zentraler Anliegen notwendig ist<sup>20</sup>. Der Bund kann insbesondere Schranken setzen, in deren Rahmen die Kantone für die Wassernutzung Abgaben erheben können (Art. 76 Abs. 4 BV). Daraus ergibt sich das Recht des Bundes zu definieren, welche finanzielle Belastung die Kantone den Kraftwerksbetreibern für die Wassernutzung in Form von Abgaben maximal auferlegen dürfen. Mit einer solchen Regelung kann verhindert werden, dass die Kantone die Wasserkraftwerke übermässig belasten, die rationelle Ausnützung der Wasserkraft behindern und die Wasserkraftnutzung damit unattraktiv machen. Es soll mit anderen Worten kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Höhe der Abgabe und dem objektiven Wert der Wasserkraft entstehen.

Der Wasserzins ist eine kantonale Abgabe und steht ausschliesslich den im kantonalen Recht definierten Gemeinwesen zu. Innerhalb der bundesrechtlichen Schranken sind die Kantone frei, im kantonalen Recht detailliertere Bestimmungen zur Belastung der Kraftwerke mit Wasserzins zu schaffen. Sie dürfen aber wie bis anhin keine zusätzlichen kantonalen Steuern einführen, die – zum Wasserzins addiert – das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum übersteigen.

### 5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Der Wasserzins kann bei Grenzwasserkraftwerken nicht unilateral durchgesetzt werden. Es bedarf hierüber vielmehr eine internationale Abstimmung. Für die durch das UVEK konzessionierten Grenzwasserkraftwerke gelten diesbezüglich die staatsvertraglichen Abmachungen. Im Übrigen kann auf die Ziffern 2 und 3.6 verwiesen werden.

### 5.3 Erlassform

Die Bundesversammlung erlässt alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes (Art. 22 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>21</sup>). Die Vorlage beinhaltet wichtige rechtsetzende Bestimmungen, die nach Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind.

### 5.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Neuregelung des Wasserzinssystems sind keine neuen Ausgaben verbunden. Eine Unterstellung unter die Ausgabenbremse steht somit nicht zur Diskussion.

### 5.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung oder Aufgabenerfüllung durch Bund oder Kantone.

<sup>20</sup> Riccardo Jagmetti (2005), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VII, Energierecht, Helbing & Lichtenhahn, RZ 1321–1322  
<sup>21</sup> SR 171.10

## **5.6 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen**

Artikel 72 WRG enthält die übliche Vollzugsklausel.

## **5.7 Datenschutz**

Die Vorlage bewirkt keine aus Sicht des Datenschutzes relevanten Aspekte.